

Kehrgesetz

- 30 -

Schornsteinfegertaxe

Verordnu

Ausführung der Reinigungsarbeiten.

§ 20. 1. Alle Reinigungsarbeiten müssen sorgfältig und gründlich ausgeführt werden. Namentlich ist der Ruß, der sich in den Ofenrohren und Rauchkanälen, die in bestehbare Schornsteine münden, befindet, soweit als möglich herauszuschaffen, desgleichen der Ruß, der sich beim Fegen der Schornsteine an ihren unteren Ende sammelt.

2. Der Ruß ist, soweit er nicht sofort feuer-sicher beseitigt wird, vom Schornsteinfeger in eiserne, mit Deckel versehene Behälter zu füllen und dem Beauftragten des Hauseigen-tümers oder dem Hausbewohnern zu übergeben. Die Beschaffung und Bereitstellung dieser Be-hälter ist Sache des Hauseigen-tümers und der Hausbewohner.

3. Bei Beseitigung des Russes sowie über-haupt beim Kehren ist jede unnötige Ver-unreinigung zu vermeiden und jede mögliche Rücksicht auf die Hausbewohner zu nehmen.

4. Werden die Schornsteinfeger an der ord-nungsmäßigen Ausübung ihrer Kehr-tätigkeit behindert, so haben sie hiervon dem Brand-direktor Meldung zu machen.

Vorschriftswidrige Einrichtungen und gefährliche Mängel der Schornsteine.

§ 21. 1. Beim Reinigen der Schornsteine haben die Bezirksschornsteinfeger und ihr Hilfspersonal der Einrichtung und Beschaffenheit der Schorn-steine, Rauchrohre, Züge und Feuerstellen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorschrifts-widrige Einrichtungen und gefährliche Mängel sofort dem Hauseigentümer oder dessen Ver-treter anzuzeigen und in einem Register zu vermerken. Ebenso haben sie sich davon zu überzeugen, daß die vorgefundenen Mängel baldigst zweckentsprechend beseitigt werden und, wenn letzteres nicht geschieht, eine An-zeige, in der Stadt Hamburg einschließlich der Vororte an den Branddirektor, im Amte Ritze-büttel an den Amtspräsidenten, und im übrigen Landgebiet an die zuständige Landherren-schaft zu richten.

Ausbrennen der Schornsteine.

§ 22. Das Ausbrennen von Schornsteinen zwecks Reinigung bedarf der behördlichen Ge-nehmigung. Die Genehmigung erteilt in der Stadt Hamburg einschließlich der Vororte der Branddirektor, im Landgebiet der zuständige Ländervorstand.

Kehrlöhne.

§ 23. Für ihre Tätigkeit stehen den Bezirks-schornsteinfegern Gebühren nach den für das Stadtgebiet und die Vororte sowie für das Land-gebiet festgesetzten Kehrtaxen zu.

Das Fördern von Trinkgeldern und anderen Zuwendungen für Schornsteinreinigungsarbeiten ist den Bezirksschornsteinfegern und ihrem Hilfspersonal verboten.

Beschwerden.

§ 24. Beschwerden der Grundeigentümer und Hausbewohner über Bezirksschornsteinfeger oder deren Angestellten sowie Beschwerden der Bezirksschornsteinfeger über Grundeigentümer und Hausbewohner sind in der Stadt Hamburg und in den Vororten an den Branddirektor zu richten, im Amte Ritzebüttel an den Amts-präsidenten und im übrigen Landgebiet an die zuständige Landherren-schaft.

Bekanntmachung, betreffend die Kehrtaxe für Bezirksschornsteinfeger.

vom 9. September 1925 (H.G.V.B.L. S. 465) nebst Änderung vom 29. Juni 1927 (H.G.V.B.L. S. 329).

Auf Grund § 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornstein-feger, vom 17. Januar 1921 (H.G.V.B.L. S. 35), wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1925 (H.G.V.B.L. S. 53) mit Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses folgendes bestimmt:

- A. Der Kehrlohn für Bezirksschornsteinfeger beträgt ab 1. Oktober d. J. für die Stadt Hamburg, für die Vororte von Hamburg, Kehrbezirk B. 1 bis 3, für die Stadt Berge-dorf, Kehrbezirk C. 4 und 5 und für die Stadt Cuxhaven einschließlich Döse:
1. Für zweimaliges Nachsehen neuer Schornsteine gemäß § 24, 4 der Bauordnung für die Stadt Ham-burg vom 19. Juli 1918 für jeden Schornstein 0,60 RM.
 2. Für das Reinigen sämtlicher Schornsteine:
- a) In Einfamilienhäusern für das Haus und Jahr mit höchstens 3 heizbaren Räumen 4,50 RM.

für jeden weiteren heizbaren Raum mehr 1,88 RM.

Das Einfamilienhaus verliert seine Eigenschaft nicht, wenn wäh-rend der Wohnungszwangswirtschaft eine oder mehrere Wohnungen mit eigener Küche eingerichtet sind.

Bei Einfamilienhäusern, die in ununterbrochener Reihe gebaut sind und die einen Eigentümer haben, ermäßigen sich die Sätze um 25 vom Hundert, wenn der Eigentümer ein-willigt, daß die Reinigung aller Ge-bäude an demselben Tage vor-genommen wird.

b) In allen sonstigen Wohnhäusern (Mehrfamilienhäusern) für Woh-nungen:

mit 1 bis 2 heizbaren Räumen für Wohnung und Jahr 1,50 RM.

mit mehr als 2 heizbaren Räumen für jeden weiteren heizbaren Raum mehr für das Jahr 0,53 RM.

c) In Gebäuden, die nicht lediglich als Familienwohnungen dienen (An-stalten, Stifte, Gasthöfe, Fremden-heime, Kasernen u. dgl.), wenn sich dieselben in einzelne Wohnungen gliedern, nach Maßgabe von 2b, andernfalls für jeden heizbaren Raum und Jahr 0,90 RM.

Als heizbarer Raum im Sinne der Bestimmungen unter a, b und c wird jeder Raum gerechnet, der eine an einen Schornstein an-geschlossene Feuerstelle (Herd oder Ofen) enthält. Werden größere Räume durch mehrere Feuerstellen erwärmt, so gilt jede Feuerstelle im Sinne dieser Taxe als besonderer heizbarer Raum. Gasfeuerungen gelten nicht als Feuerstellen im Sinne dieser Taxe.

Insofern sich bei der Berechnung der Gebühren unter b und c ein Kehrlohn ergibt, der den Betrag von 11,25 RM. bei Gebäuden bis zu zwei bewohnten Obergeschossen und von 15 RM. bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen für das Jahr nicht erreicht, ist der Bezirks-schornsteinfeger berechtigt, unter Erhebung eines entsprechenden Zu-schlages den Kehrlohn bis zur Höhe von 11,25 RM. bzw. 15 RM. in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Wohnhäuser, die zu-sammenhängend unter einem Dach liegen und einem Eigentümer ge-hören.

d) In ortsfesten Baubuden, Wärfen-buden, Eisenbahnbuden, Stellwerken usw. für das Jahr 4,50 RM.

e) Bei gewerblichen Anlagen, soweit deren Schornsteine gewerblichen Zwecken dienen, für die jedes-malige Reinigung eines russischen Rohres 0,49 RM. eines bestehbaren Schornsteines 0,90 RM.

f) Bei sogenannten „Boilern“, die an einen gesonderten Schornstein an-geschlossen sind, für die Reinigung des Schornsteins für das Jahr 4,50 RM.

g) Bei gemeinsamen Waschküchen für die Reinigung des diesem Zwecke dienenden Schornsteins für das Jahr 4,50 RM.

h) Bei vorhandener Zentralheizung für die Reinigung eines jeden solcher Heizung dienenden Schornsteins für das Jahr 7,50 RM.

i) Für das Reinigen sogenannter ge-mauerter Saugkanäle (Verbindung zwischen Küchenherd und Schorn-stein für ein Jahr 0,60 RM.

k) Für die einmalige Reinigung von Räucherkerzen: für jedes an-gefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche 0,19 RM.

l) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Ein-familienhäusern für das Jahr 7,50 RM.

m) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Mehrfamilienhäusern für das Jahr 3,00 RM.

Für jeden in einer Wohnung mit zentraler Herdheizung befindlichen weiteren Raum mit Ofen-heizung für das Jahr 0,53 RM.

n) Für die Reinigung des Schornsteines von Küchen-Zentralheizöfen in Mehrfamilienhäusern, soweit die Ofen an einen nicht bestehbaren

Schornstein angeschlossen sind, für das Jahr 3,00 RM.

Für jeden in einer Wohnung mit Küchen-Zentralheizöfen befindlichen weiteren Raum mit Ofen-heizung für das Jahr 0,53 RM.

o) Für die Reinigung weiterer Rauch-abzugskanäle für das Meter und Jahr 2,50 RM.

p) Für die Reinigung enger Rauch-abzugskanäle für die ersten beiden Meter für das Jahr je 2,50 RM. = 5,00 RM. für jedes folgende Meter für das Jahr 2,00 RM.

3. Falls häufigeres Reinigen, als in der Kehrordnung bestimmt, er-forderlich wird, tritt eine der Kehrtaxe entsprechende Erhöhung der Gebühren ein.

4. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabriksschornsteines bis zu 10 m Höhe 2,25 RM.

für jede weitere 5 m Höhe mehr 1,13 RM.

für die Reinigung der Ka-näle der Fabriksschornsteine (Füchse) für lfd. Meter 1,88 RM.

5. Für das einmalige Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter 1,13 RM. (Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.)

6. Bei besonders schwierigen und unständlichen Arbeiten ist der Branddirektor be-fugt, in ein-zelnen Fällen die Berechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu genehmigen.

7. Wenn ein Grundeigentümer ver-langt, daß die Kehrarbeiten zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr vormittags oder an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, ist doppelte Taxe zu entrichten.

B. Der Kehrlohn für Bezirksschorn-steinfeger beträgt ab 1. Oktober dieses Jahres für die restlichen Landkehrbezirke für Gebäude mit bestehbaren Schornsteinen:

1. Für die einmalige Reinigung eines bestehbaren Schornsteines:

bis einschließlich 6 m 0,38 RM.

von über 6 „ bis 8 m 0,49 RM.

„ 8 „ 10 m 0,56 RM.

„ 10 „ 0,75 RM.

2. Für die einmalige Reinigung eines engen Schornsteines:

bis einschließlich 6 m 0,30 RM.

von über 6 „ bis 8 m 0,38 RM.

„ 8 „ 10 m 0,49 RM.

„ 10 „ 0,56 RM.

3. Für die einmalige Reinigung eines Schornsteines:

bei einer Breite von 150 cm, zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen 0,30 RM.

bei einer Breite von über 150 cm 0,45 RM.

4. Für die einmalige Reinigung von Räucherkerzen:

für jedes angefangene Quadrat-meter Decke und Wandfläche 0,19 RM.

5. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabriksschornsteines:

bis zu 10 m Höhe 2,25 RM.

für jede weitere 5 m Höhe mehr 1,13 RM.

für die Reinigung der Kanäle (Füchse) für lfd. m 1,88 RM.

6. Für einmaliges Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter 1,13 RM.

7. Bei besonders schwierigen und unständlichen Arbeiten ist die zuständige Behörde nach An-berufung des Branddirektors be-fugt, in einzelnen Fällen die Be-rechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu ge-nehmigen.

8. Für eine auf Anordnung der zu-ständigen Behörde vorgenommene zweimalige Beseitigung in Neu-bauten sowie bei Um- und An-bauten:

a) wenn es sich nur um einen Schornstein und eine Feuer-stelle handelt 1,58 RM.

b) für jeden weiteren Schornstein 0,60 RM.

Verordnu

9. Wenn langst zwisc vornd Fest ist d richt 10. Für Schor der Stadt

Verordnu

vom 15

§ 1. An sind alle Kenden S maß § 1 d verkehr S. 273). Reichsteln wehr.

Hochant alle im F gelegte A

§ 2. D Gründen Anlage vo nehmigung ordnung 2

§ 3. Die Genehmigt durch die hat, falls Öffentliche zuständige

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au

§ 4. Die Baue lichen Au